

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Investitionsgüterkreditversicherung – Österreich (AVB-IOW)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Versicherung
§ 2	Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes
§ 3	Anbietungspflicht
§ 4	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
§ 5	Selbstbehalt
§ 6	Prämie, Kreditprüfungs- und Beschaffungsgebühren
§ 7	Prolongation
§ 8	Anzeige- und Verhaltenspflichten
§ 9	Versicherungsfall
§ 10	Verwertung von Sicherheiten, Ausfallberechnung
§ 11	Entschädigungsleistung, Rechtsübergang
§ 12	Höchstentschädigung
§ 13	Abtretung des Auszahlungsanspruches
§ 14	Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten
§ 15	Aufhebung und Erlöschen des Versicherungsvertrages
§ 16	Vertragswahrung
§ 17	Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle an Forderungen aus Investitionsgüterverkäufen und Dienstleistungen, die durch Zahlungsunfähigkeit eines Kunden und etwaiger sonstiger Verpflichteter entstehen.

§ 2 Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Eine Forderung ist versichert, wenn und soweit der Versicherer die Deckung schriftlich zugesagt hat. Die im Antrag auf Erteilung der Deckungszusage (Deckungsantrag) genannten Vertragsdaten sind Bestandteil der Deckungszusage. Jede Änderung der Zahlungs-, Lieferungs- und Sicherungsvereinbarungen ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers, die eine Gefahrenerhöhung für den Versicherer bedeuten kann, führt zum Erlöschen des Versicherungsschutzes.
2. Investitionsgüter müssen unter rechtswirksamem Eigentumsvorbehalt verkauft werden.
3. Versicherungsschutz wird gewährt für den geschuldeten Kaufpreis bzw. die Vergütung unter Einbeziehung der vereinbarten Kreditkosten und der damit im Zusammenhang stehenden Frachten, Forderungen aus Montageleistungen und Versicherungsprämien zuzüglich Mehrwertsteuer, abzüglich etwaiger Voraus- oder Anzahlungen (versicherte Forderung).
4. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für
 - a) Forderungen mit einer längeren als der im Versicherungsschein genannten maximalen Kreditlaufzeit,
 - b) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatz sowie Kosten der Rechtsverfolgung und Kursverluste,
 - c) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Unternehmen und

Privatpersonen, soweit sie nicht freiberuflich oder gewerblich tätig sind, sowie Forderungen gegen Unternehmen, bei denen der Versicherungsnehmer mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist oder nachweislich anderweitig maßgebenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann,

d) Versicherungsfälle, bei denen der Versicherer nachweist, dass sich durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

§ 3 Anbietungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle Forderungen aus Investitionsgüterverkäufen und Dienstleistungen schriftlich anzubieten.

Die Anbietungspflicht gilt für sämtliche Kunden mit Sitz in der Republik Österreich.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Kunde nach Erhalt des Investitionsgutes oder der Dienstleistung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten anerkennt, dass es sich bei der Lieferung um die vertraglich geschuldete Leistung handelt, nicht jedoch vor Zugang der Deckungszusage.

2. Der Versicherungsschutz erlischt mit

- Bezahlung der versicherten Forderung
- Eintritt des Versicherungsfalles
- Änderung der Zahlungs-, Lieferungs- oder Sicherungsvereinbarungen im Sinne von § 2 Nr. 1 Satz 3, für die keine Zustimmung des Versicherers vorliegt.

§ 5 Selbstbehalt

An jedem nach § 10 Nr. 2 berechneten Ausfall ist der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsschein genannten Anteil beteiligt, soweit nicht ein höherer Satz in der Deckungszusage festgesetzt worden ist.

Der Selbstbehalt darf nicht anderweitig versichert oder gesondert abgesichert werden.

§ 6 Prämie, Kreditprüfungs- und Beschaffungsgebühren

1. Die Prämie wird einmalig und im Voraus aus der versicherten Forderung und der vereinbarten Kreditlaufzeit im Zeitpunkt der Deckungszusage berechnet.

2. Im Falle einer Prolongation wird zusätzlich eine Prämie aus dem prolongierten Betrag für jeden Monat der Prolongation im Zeitpunkt der Zustimmung des Versicherers berechnet.

3. Bei vorzeitiger Bezahlung einer versicherten Forderung wird die Prämie für den abgelösten Betrag und die nicht in Anspruch genommene Laufzeit erstattet, soweit dadurch die Mindestprämie nicht unterschritten wird.

4. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich pro Deckungsantrag an den beim Versicherer entstehenden Prüfungskosten mit der im Versicherungsschein ge-

nannten Kreditprüfungsgebühr. Liegen dem Deckungsantrag die im Versicherungsschein vorgesehenen, vom Versicherungsnehmer vorzulegenden Kreditprüfungsunterlagen nicht vollständig bei, hat der Versicherungsnehmer zusätzlich die Beschaffungsgebühr zu zahlen.

5. Prämien, Kreditprüfungs- und Beschaffungsgebühren unterliegen der Versicherungssteuer und sind unverzüglich zu bezahlen.

§ 7 Prolongation

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, dem Kunden einmalig zwei nicht aufeinander folgende Raten zu prolongieren.

Das äußerste Kreditziel hierfür endet mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Kreditlaufzeit.

Weitere Prolongationen oder solche, die über das äußerste Kreditziel hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Versicherers. Für diese ist die im Versicherungsschein genannte Prolongationsprämie zu zahlen.

§ 8 Anzeige- und Verhaltenspflichten

1. Der Versicherungsnehmer hat alle ihm bei Beantragung des Versicherungsschutzes bekannten sowie die ihm anschließend bekannt werdenden Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes, insbesondere für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit aller hinsichtlich der zu versichernden Forderung zur Zahlung Verpflichteten erheblich sein können, dem Versicherer anzuzeigen.

2. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich anzuzeigen, wenn

a) die versicherte Forderung Not leidend geworden ist. Eine Forderung ist Not leidend, wenn

- bei Monatsraten zwei aufeinander folgende Raten innerhalb von zwei Wochen
- bei Quartals- oder Semesterraten eine Rate innerhalb von vier Wochen

ganz oder teilweise nach Fälligkeit nicht bezahlt worden sind;

b) der Kunde die Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung droht;

c) nachträglich Prolongationen gefordert, Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder Rücklastschriften erfolgen;

d) ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet oder eine Klage erhoben wird.

3. Der Versicherungsnehmer hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf seine Kosten alle zur Vermeidung oder Minderung eines Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Weisungen des Versicherers zu befolgen.

Vor dem Abschluss von Vergleichen, Zahlungs- oder ähnlichen Absprachen ist die Einwilligung des Versicherers einzuholen.

4. Ist eine versicherte Forderung Not leidend, muss der Versicherungsnehmer unverzüglich den Eigentumsvorbehalt geltend machen, sofern er nicht eine anders lautende Weisung des Versicherers eingeholt hat. Das Investitionsgut ist im Einvernehmen mit dem Versicherer zu verwerten.

5. Der Versicherer hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten Einsicht in die für das

Vertragsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu nehmen, hiervon Abschriften zu verlangen oder anzufertigen.

6. Um das Ausfallrisiko zu vermindern, ist der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen des Versicherungsnehmers mit einzelnen seiner Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderungen zu treffen.

§ 9 Versicherungsfall

1. Der Versicherungsfall tritt ein mit der Zahlungsunfähigkeit aller hinsichtlich der versicherten Forderung zur Zahlung Verpflichteten.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn

a) das Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt worden ist oder

b) das gerichtliche Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist oder

c) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Ausgleich – ausgenommen ein Stundungsausgleich – zustande gekommen ist oder

d) eine vom Versicherungsnehmer vorgenommene Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat.

2. Als Zeitpunkt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gilt im Falle

a) und b) der Tag des Gerichtsbeschlusses,

c) der Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung zum Ausgleich gegeben haben,

d) der Tag der Zwangsvollstreckung.

§ 10 Verwertung von Sicherheiten, Ausfallberechnung

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Abstimmung mit dem Versicherer die ihm zustehenden Rechte geltend zu machen und Sicherheiten bestmöglich zu verwerten. Der Versicherungsnehmer hat alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Versicherer zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und der Höhe des Ausfalls für erforderlich erachtet.

2. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von der bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden versicherten Forderung abgesetzt:

a) die Kreditkosten für den bei Notleidendwerden bzw. – sofern dieser früher liegt – bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht abgelaufenen Teil der vereinbarten Kreditlaufzeit;

b) der Erlös aus der Verwertung des Investitionsgutes nach Abzug der dafür notwendigen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein genannte, aus der ursprünglich versicherten Forderung errechnete Mindestanrechnungswert;

die Absetzung des Mindestanrechnungswertes unterbleibt,

- bei Spezialanfertigungen,

- wenn das Investitionsgut veruntreut worden ist oder der Versicherungsnehmer aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in den Besitz des Investitionsgutes gelangen kann;

c) alle Zahlungen nach Eintritt des Versicherungsfalles, aufrechenbare Forderungen, Rücklieferungen, Erlöse aus Sicherheiten und sonstigen Rechten, sowie die Konkurs- oder Ausgleichsquote, soweit diese sich auf die versicherte

Forderung beziehen; kann nicht festgestellt werden, ob diese auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig abgesetzt.

Die nach dem Umsatzsteuergesetz für nicht eingegangenes Entgelt zu erstattende Mehrwertsteuer wird nicht abgesetzt.

§ 11 Entschädigungsleistung, Rechtsübergang

1. Der Versicherer leistet die Entschädigung, sobald der endgültige versicherte Ausfall nachgewiesen ist. Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht endgültig fest, rechnet der Versicherer vorläufig ab. Hiezu schätzt er die gemäß § 10 Nr. 2 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist.

2. In Höhe der geleisteten Entschädigung gehen sämtliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Verpflichteten und alle Nebenrechte auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

3. Zahlungen oder Leistungen an den Versicherungsnehmer, die bei einer Ausfallberechnung nicht berücksichtigt wurden, sind dem Versicherer zu melden. Er erstellt dann eine neue Abrechnung.

§ 12 Höchstentschädigung

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für Ausfälle an Forderungen, für die in einem Versicherungsjahr Deckungszusagen erteilt wurden, betragen – unabhängig vom Eintritt der einzelnen Versicherungsfälle – das im Versicherungsschein genannte Vielfache der Prämien, die der Versicherer in dem betreffenden

Versicherungsjahr in Rechnung gestellt hat.

Soweit diese Prämien nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt worden sind, bleiben sie bei der Berechnung der Höchstentschädigung unberücksichtigt.

§ 13 Abtretung des Auszahlungsanspruches

Die Abtretung des Anspruches auf Auszahlung einer Entschädigung ist mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig. Die dem Versicherer zustehenden Einwendungen und Einreden bleiben den Zessionaren gegenüber bestehen.

Der Versicherer rechnet nur mit dem Versicherungsnehmer ab.

§ 14 Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten

Der Versicherer ist im Einzelfall von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Versicherungsnehmer eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt oder gegen eine Obliegenheit verstößt.

Der Versicherer wird sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Verletzung seiner Verhaltenspflichten unverschuldet gewesen ist und keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der vom Versicherer zu erbringenden Leistung gehabt hat.

§ 15 Aufhebung und Erlöschen des Versicherungsvertrages

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig im Sinne der Konkursordnung wird. Unabhängig davon erlischt der Versicherungsvertrag spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem beim Versicherungsnehmer einer der Tatbestände des § 9 Nr. 1a) bis d) vorliegt.

Die zu diesen Zeitpunkten bestehenden und versicherten Forderungen bleiben bis zum Ende des Versicherungsschutzes gemäß § 4 Nr. 2 versichert.

§ 16 Vertragswährung

Vertragswährung ist der „Österreichische Schilling“. Er gilt für die versicherten Forderungen,

Prämienzahlungen und Entschädigungsleistungen.

Auf andere Währungen lautende Beträge sind für die Prämienberechnung zum jeweiligen amtlichen Mittelkurs der Wiener Börse am Tage der Deckungszusage in die Vertragswährung umzurechnen. Für die Berechnung der Entschädigungsleistung ist der amtliche Mittelkurs der Wiener Börse am Tage des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend, höchstens jedoch der Kurs am Tage der Deckungszusage.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag zum Versicherungsschein festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

2. Im Übrigen finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, des Handelsgesetzbuches und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzend Anwendung.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherers.

Genehmigt vom BMF GZ 948043/1-V/12/89